



**Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli
betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
(Vorlage Nr. 2713.1 – 15363)**

Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrats
vom 25. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (Vorlage Nr. 2713.1 – 15363).

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	In Kürze.....	1
2.	Aktuelle Rechtslage betreffend die Aufsicht und die Oberaufsicht über die KESB.....	2
2.1.	Bundesrechtliche Vorgaben.....	2
2.2.	Kantonalrechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3.	Mitberichte des Regierungsrats, der Staatswirtschaftskommission und der erweiterten Justizprüfungskommission.....	3
3.1.	Mitbericht des Regierungsrats vom 26. September 2017.....	3
3.2.	Mitbericht der Staatswirtschaftskommission vom 4. Oktober 2017.....	5
3.3.	Mitbericht der erweiterten Justizprüfungskommission vom 14. November 2017.....	6
4.	Gesamtbeurteilung.....	7
5.	Antrag.....	7

1. In Kürze

Kurt Balmer und Laura Dittli reichten am 24. Januar 2017 eine Motion ein mit dem Anliegen, die nötigen gesetzlichen Vorschriften zu schaffen, damit die KESB als gerichtsähnliche Behörde nebst der Prüfung durch die Staatswirtschaftskommission auch von der Justizprüfungskommission visitiert und dadurch vom Parlament als Oberaufsichtsbehörde hinsichtlich des äusseren Geschäftsganges überwacht wird. Insbesondere sei nicht einzusehen, weshalb beispielsweise Gerichte und Kommissionen sowohl von der Staatswirtschaftskommission als auch von der Justizprüfungskommission visitiert würden, während bei der KESB mit ähnlicher Funktion keine analoge Kontrolle erfolge. Die Staatswirtschaftskommission dürfe nach geltendem Recht im Zusammenhang mit der KESB im Prinzip lediglich in finanziellen Belangen eine Oberaufsicht vornehmen.

An seiner Sitzung vom 2. März 2017 überwies der Kantonsrat die Motion an das Büro des Kantonsrats zur Berichterstattung und Antragstellung.

Das Büro des Kantonsrats erhielt folgende Stellungnahmen (vgl. Ziffer 3):

- Mitbericht des Regierungsrats vom 26. September 2017 mit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung;
- Mitbericht der Staatswirtschaftskommission vom 4. Oktober 2017 mit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung;

- Mitbericht der erweiterten Justizprüfungskommission vom 14. November 2017 mit dem Antrag auf Erheblicherklärung.

Das Büro des Kantonsrats beantragt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung der Motion.

2. Aktuelle Rechtslage betreffend die Aufsicht und die Oberaufsicht über die KESB

2.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Bundesrecht ist die KESB eine Fachbehörde (Art. 440 Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [SR 210; ZGB]). Sie erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen, zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise, kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen, ordnet nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an, ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 446 ZGB). Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörde (Art. 441 Abs. 1 ZGB).

2.2. Kantonalrechtliche Rahmenbedingungen

Das kantonale Recht präzisiert, dass die KESB als Fachbehörde interdisziplinär zusammengesetzt ist (§ 5a Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911 [EG ZGB; BGS 211.1]). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung (§ 32 Abs. 1 EG ZGB). In ihrer Tätigkeit ist die KESB unabhängig und nur an das Recht gebunden (§ 34 Abs. 1 EG ZGB). Die Unabhängigkeit bezieht sich auf den sogenannten «inneren Geschäftsgang», also das «Kerngeschäft» der gemeinhin als gerichtsähnlich geltenden Behörde (vgl. BGE 142 III 732), hauptsächlich also auf deren Entscheide. Die Direktion des Innern fungiert als (untere) Aufsichtsbehörde über die KESB (§ 5 Abs. 1 Ziff. 8 EG ZGB i.V.m. Art. 441 Abs. 1 ZGB); als obere Aufsichtsbehörde – nicht zu verwechseln mit der Oberaufsichtsbehörde (siehe unten) – kommt aufgrund der hierarchischen Organisation der Kantonsverwaltung gegebenenfalls der Regierungsrat zum Zug (§ 47 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [BGS 111.1; KV]).

Die «Oberaufsicht über die Behörden sowie über die Erhaltung und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze» steht von Verfassungs wegen dem Kantonsrat zu (§ 41 Abs. 1 Bst. c KV). Die Ausübung der Oberaufsicht besorgen für den Kantonsrat die Staatswirtschaftskommission und / oder die Justizprüfungskommission (§ 18 f. des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR] vom 28. August 2014 [BGS 141.1]). Nach geltendem Recht übt die Staatswirtschaftskommission die Oberaufsicht «über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus» (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GO KR). Darunter fällt auch die KESB. Gemäss § 18 Abs. 5 Satz 1 GO KR visitiert die erweiterte Staatswirtschaftskommission im Rahmen der Oberaufsicht alle staatlichen Stellen gemäss § 18 Abs. 2 GO KR, also auch die KESB.

Die Finanzkontrolle als Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons unterstützt einerseits den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über den Staatshaushalt und andererseits den Regierungsrat und die Direktionen bei der Ausübung der Finanzaufsicht (§ 41 Abs. 1 Bst. a und b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG] vom 31. August 2006 [BGS 611.1]). Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der kantonalen Verwaltung (§ 42 Abs. 1 FHG) und damit auch über jenes der KESB, die der Revision durch die Finanzkontrolle unterliegt.

Der Aufsicht und der Oberaufsicht untersteht bei der KESB in jedem Fall lediglich der sogenannte «äussere Geschäftsgang», also Fragen zum einwandfreien administrativen Funktionieren der Behörde.

Die Zuständigkeiten der Justizprüfungskommission sind in § 19 Abs. 2 – 6 GO KR abschliessend aufgezählt. Die Ausübung der Oberaufsicht über die KESB fällt nicht darunter.

Zur Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Ausübung der Oberaufsicht siehe Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Ein Kommentar für die Praxis, Zürich / St. Gallen 2015, insbesondere N 405 - 411.

3. Mitberichte des Regierungsrats, der Staatswirtschaftskommission und der erweiterten Justizprüfungskommission

3.1. Mitbericht des Regierungsrats vom 26. September 2017

Der Regierungsrat begründet seinen Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion und damit auf Beibehaltung des geltenden Rechts im Wesentlichen wie folgt:

Nach geltendem Recht besteht bereits eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit (Aufsicht / Oberaufsicht) des äusseren Geschäftsganges der KESB auf drei Stufen (immer ohne Rechtsprechung) durch die Direktion des Innern (untere Aufsichtsbehörde), von Amtes wegen oder bei Aufsichtsbeschwerden durch den Regierungsrat (obere Aufsichtsbehörde) sowie durch die Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission. Gemäss der Motion soll diese «aktuelle aufsichtsrechtliche Regelung nicht geändert werden». Der Regierungsrat stimmt dieser Haltung zu.

Der Staatswirtschaftskommission kommt eine umfassende Oberaufsichtskompetenz zu. Eine Einschränkung nur auf finanzielle Belange ist bei der KESB nicht gegeben. Die Einschränkung der Oberaufsicht durch die Staatswirtschaftskommission auf finanzielle Belange gilt gemäss § 18 Abs. 2 Satz 2 GO KR nur bei allen Gerichten, der Datenschutz- und der Ombudsstelle. Der Staatswirtschaftskommission kommt somit nur diesen gegenüber keine allgemeine Geschäftsprüfungsfunktion zu (Jorio, a.a.O., N 417). Die Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission bei allen anderen Teilen der Verwaltung hingegen, wozu ebenfalls die KESB zählt, ist umfassend (Jorio, a.a.O., N 419). Die Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission beinhaltet die Kontrolle bezüglich Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität (§ 18 Abs. 4 GO KR). Eine solch umfassende Oberaufsicht ist notwendig. Sie stärkt die demokratische Verantwortlichkeit der Beaufsichtigten und trägt zur Behebung von allfälligen Mängeln und Missständen bei (Jorio, a.a.O., N 400 f.). Diese weitgehende Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission über die KESB ergibt sich auch aus dem nicht abschliessenden Wortlaut von § 18 Abs. 3 GO KR. Die Oberaufsicht beinhaltet auch das Visitationsrecht der Staatswirtschaftskommission (§ 18 Abs. 5 GO KR) bei der KESB.

In der Motion werden bezüglich der Oberaufsicht nur die Visitationen angesprochen. Die Visitation ist nur ein Teil der Oberaufsicht. Würde die Oberaufsicht über die KESB gemäss Motionsbegehren neu der Justizprüfungskommission zugeteilt, umfasste die Oberaufsicht mehr, gemäss § 19 Abs. 2 GO KR nämlich generell den äusseren Geschäftsgang, insbesondere die Prüfung der Rechenschaftsberichte. Die partielle Übertragung eines Teils der Oberaufsicht (nur der Visitationen) ist nicht möglich ohne die gleichzeitige Übertragung der gesamten Oberaufsicht. Bei einem Wechsel der Oberaufsicht von der Staatswirtschaftskommission zur Justizprüfungskommission

würden nur die finanziellen Belange gemäss § 18 Abs. 2 Satz 2 GO KR bei der Staatswirtschaftskommission verbleiben.

In organisatorischer Hinsicht ist zu beachten, dass die KESB (Behörde) nur ein Teil des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) ist. Gegenstand der Motion ist nur die KESB und nicht das KES. Es ist jedoch zwischen der Behörde (KESB) und dem Amt (KES) zu unterscheiden. Das Amt setzt sich zusammen aus:

- der KESB;
- der KESB unterstellt: Unterstützende Dienste (KESUD; rechtliche und soziale Abklärungen);
- der KESB unterstellt: Zentrale Dienste (KESZD);
- der KESB unterstellt: Mandatszentrum.

Das Zusammenspiel KESB / KES ist ein organisatorischer Spezialfall, den es in dieser Form in der Verwaltung sonst nicht gibt. Das KES ist ein «normales Amt» mit autonomem, eingebautem Spruchkörper (KESB). § 32 Abs. 1 EG ZGB lautet: «Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung.»

Die Direktion des Innern hat als Aufsichtsbehörde ein allgemeines Weisungsrecht in allen administrativen Belangen des Amtes (KES), sofern und soweit die fachliche Unabhängigkeit der KESB dadurch nicht tangiert wird. Dies ist sachlogisch, weil dieses Amt aus einem gerichtsähnlichen (KESB) und einem rein administrativen Teil besteht. Würde nun die KESB der Oberaufsicht der Justizprüfungskommission unterstellt, wäre aufgrund der Systematik der verbleibende administrative Teil des Amtes (KES) nach wie vor der Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission unterstellt. Dadurch gäbe es zwei Oberaufsichtsbehörden in demselben Amt, was aufgrund der vielen Schnittstellen abzulehnen ist. Sollte – als andere Lösung – das gesamte Amt der Oberaufsicht der Justizprüfungskommission unterstellt werden, würde die Justizprüfungskommission oberaufsichtsrechtlich administrative Bereiche übernehmen, was systemwidrig wäre.

Die fachliche Unabhängigkeit der KESB gemäss § 34 Abs. 1 EG ZGB («Gerichtsähnlichkeit») gilt gerade nicht bei den laut § 40 EG ZGB vom kantonalen Recht oder vom Regierungsrat an die KESB delegierten Aufgaben (Pflegekinderaufsicht, Familienpflege, allfällige weitere Bereiche gemäss Regierungsratsbeschluss). Für diese Tätigkeiten ist das «fachliche und administrative Weisungsrecht» der Direktion des Innern vorgesehen (§ 34 Abs. 2 EG ZGB). Würde nun die Justizprüfungskommission die Oberaufsicht über die KESB übernehmen, übernehme sie auch Oberaufsichtsbereiche der allgemeinen Verwaltung (Pflegekinderaufsicht, Familienpflege, allfällige weitere Bereiche gemäss Regierungsratsbeschluss). Dies wären von der Systematik her Bereiche, die in die Zuständigkeit der Staatswirtschaftskommission fallen.

Teilte man das Amt (KES) in zwei Oberaufsichtsbereiche auf, nämlich gemäss Motionsbegehren in einen Bereich für die Justizprüfungskommission (Kindes- und Erwachsenenschutzbereich gemäss ZGB) und in einen Bereich für die Staatswirtschaftskommission (delegierte Bereiche nach kantonalen Recht), ergäbe dies komplizierte Schnittstellen bei der Oberaufsicht in demselben Amt und Anlass zu Kompetenzkonflikten.

Die Komplexität der Aufgaben von KES und KESB rechtfertigt weiterhin die einheitliche Unterstellung unter die Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission.

Nicht nur die KESB hat eine gerichtsähnliche Stellung, sondern im Bereich der Verwaltungsrechtssprechung auch der Regierungsrat (§ 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG] vom 1. April 1976 [BGS 162.1]). Ein Teil der regierungsrätlichen Rechtsprechung wird jährlich in der Gerichts- und

Verwaltungspraxis publiziert (GVP). Der Regierungsrat urteilt mit derselben fachlichen Unabhängigkeit wie die KESB. Als Folge davon müsste nach der Logik der Motion der Regierungsrat bezüglich seiner Rechtsprechung der Oberaufsicht durch die Justizprüfungskommission unterstellt werden; er unterstände dann oberaufsichtsrechtlich teils der Staatswirtschaftskommission und teils der Justizprüfungskommission. Dies ergäbe schwierige Schnittstellen und wäre zudem systemwidrig.

Die Staatswirtschaftskommission überprüft bei der Ausübung der Oberaufsicht seit jeher Regierung und Verwaltung in Bezug auf Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität des staatlichen Handelns (§ 18 Abs. 4 GO KR). Seit 2014 tut sie dies auch bei der KESB. Die Oberaufsicht bezieht sich auf den äusseren Geschäftsgang, also das einwandfreie Funktionieren der KESB, und gerade nicht auf die Rechtsprechung. Bei der Rechtsprechung der KESB kommt im Rahmen der Oberaufsicht lediglich die Prüfung allfälliger Rechtsverweigerungen und Rechtsverzögerungen hinzu (nicht aber der Inhalt der Urteile). Es werden insbesondere die Anzahl hängiger Fälle, die Entwicklung der Pendenzen und die Verfahrensdauer geprüft. Es ist nicht einzusehen, warum die erfahrene Staatswirtschaftskommission eine solche Oberaufsicht bei der KESB nicht fachkundig durchführen kann bzw. warum die Justizprüfungskommission dazu eher imstande sein soll.

Der Kantonsrat hat sich bei der 2014 erfolgten Totalrevision der GO KR in voller Kenntnis aller Fakten für die Oberaufsicht über die KESB durch die Staatswirtschaftskommission entschieden. Eine Änderung bei der Oberaufsicht drängt sich nicht auf. Dazu sei es zu früh.

3.2. Mitbericht der Staatswirtschaftskommission vom 4. Oktober 2017

Im Wesentlichen spricht sich die Staatswirtschaftskommission aus folgenden Gründen für die Nichterheblicherklärung der Motion aus:

Die Staatswirtschaftskommission übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die kantonalen Anstalten aus. Sie übt zudem in finanziellen Belangen die Oberaufsicht (äusserer Geschäftsgang) über alle Gerichte, die Datenschutzstelle und die Ombudsstelle aus. Konkret erfolgt diese Tätigkeit unter anderem beim Budget, den Leistungsaufträgen und der Berichterstattung sowie den Rechnungen des Kantons aus. Die Oberaufsichtskompetenz der Staatswirtschaftskommission ist eine umfassende. Die Kontrolle geschieht in Bezug auf die Parameter Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Plausibilität (§ 18 Abs. 4 GO KR).

Über die Kadenz sowie die Art und Weise der Visitationen befindet die Staatswirtschaftskommission in Eigenregie (für Einzelheiten vgl. die Erläuterungen im Mitbericht). Der Staatswirtschaftskommission stehen alle Berichte der Finanzkontrolle zur Verfügung.

Seit Schaffung der KESB übte die Staatswirtschaftskommission die Oberaufsicht über die KESB aus. Die Visitationen bei der KESB besorgt diejenige Delegation der Staatswirtschaftskommission, welche für die Direktion des Innern zuständig ist.

Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Grundhaltung in der Motion einverstanden, wonach die aktuelle aufsichtsrechtliche Regelung nicht geändert werden soll. Die KESB unterliegt der Aufsicht der Direktion des Innern, diese jener des Regierungsrats, der seinerseits der Oberaufsicht der Staatswirtschaftskommission untersteht. Die Justizprüfungskommission kann nach gel-

tendem Recht die Oberaufsicht über die KESB nicht ausüben, weil diese weder der Aufsicht des Obergerichts noch jener des Verwaltungsgerichts unterliegt.

3.3. Mitbericht der erweiterten Justizprüfungskommission vom 14. November 2017

Aus folgenden Überlegungen beantragt die erweiterte Justizprüfungskommission mit 5 zu 4 Stimmen bei 9 Anwesenden die Erheblicherklärung der Motion:

Auch eine vom Regierungsrat statt vom Parlament oder vom Volk gewählte KESB kann gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 17. November 2016 (BGE 142 III 732) ein Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; BV) sowie Art. 6 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101) und Art. 439 Abs. 1 ZGB sein. Sie muss insbesondere organisatorisch und personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äusseren Beeinflussungen und nach ihrem äusseren Erscheinungsbild sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sein. Als fachlich unabhängige Behörde ist die KESB der Direktion des Innern «nur» administrativ unterstellt (§ 5 Ziff. 8 EG ZGB). Die Direktion des Innern kann als vorgesetzte Stelle die Aufsichtsfunktion wahrnehmen, jedoch nicht auf die operative Tätigkeit im Einzelfall Einfluss nehmen.

Da die KESB als Gericht gilt, ist die Staatswirtschaftskommission gemäss § 18 GO KR lediglich ermächtigt, die Oberaufsicht über die KESB in finanziellen Belangen vorzunehmen. Ihr steht keine umfassende Oberaufsicht über die KESB zu. Eine weitergehende Prüfung des äusseren Geschäftsgangs z.B. hinsichtlich der Verfahrensdauer, der Anzahl und Art der Fälle, der Arbeitsweise der Behörde wäre aber angezeigt. Diese Prüfung sollte in analoger Weise wie bei den anderen gerichtlichen Behörden durch die Justizprüfungskommission vorgenommen werden können.

Allein aus dem Umstand, dass auch andere Behörden wie der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz gegen untere kantonale und gemeindliche Behörden gerichtsähnliche Funktionen ausüben, drängt es sich angesichts der Tragweite der von der KESB zu entscheidenden Fälle nicht auf, Fragen zur Aufsicht gleich zu beantworten. Auch gibt es ein Beispiel für eine nicht gerichtsähnliche Behörde (Straf- und Massnahmenvollzug; § 19 Abs. 2 GO KR), wo die Ausübung der Oberaufsicht sowohl bei den Erwachsenen als auch bei den Jugendlichen der Justizprüfungskommission zugewiesen ist, obwohl für den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegenüber Erwachsenen der Regierungsrat zuständig ist (§ 115 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG] vom 26. August 2010 [BGS 161.1]); § 2 der Verordnung über den strafrechtlichen Justizvollzug gegenüber Erwachsenen vom 7. Dezember 2010 [BGS 331.2]). Auch bei weiteren Vollzugsämtern gibt es solche, die einschneidende, in die persönlichen Rechte eingreifende Verfügungen treffen können wie das Amt für Migration. Letztlich obliegt es dem Kantonsrat zu entscheiden, bei welchen Behörden die Justizprüfungskommission die Oberaufsicht mit Visitationspflicht wahrnehmen soll.

Die Unterstellung der KESB unter ein Gericht würde nicht zur gewünschten Effizienz führen, weil es zu einer Spaltung der Aufsicht käme: Die Mandatsführung wäre der Direktion des Innern unterstellt und die Entscheidungsfunktion würde als Gericht ausgeübt. Die Organisation der KESB als Gerichtsinstanz (Fachgericht) wurde bereits im Zuge ihrer Einführung abgelehnt.

Das politische Interesse an der Visitation der KESB durch die Justizprüfungskommission ist höher zu gewichten, weil die KESB national und kantonal immer wieder im Zentrum des öffentlichen Interesses steht. Die Justizprüfungskommission soll die KESB analog den gerichtlichen Behörden, der Ombudsperson und der Datenschutzbeauftragten visitieren können. Dazu hätte die KESB dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten, auf dessen Grundlage die Visitation stattfinden würde. Die Staatswirtschaftskommission ihrerseits soll weiterhin die Oberaufsicht über die finanziellen Belange der KESB wahrnehmen.

4. Gesamtbeurteilung

Die Justizprüfungskommission hat eine grosse Erfahrung bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Gerichte. Da die KESB gemäss Bundesgerichtsentscheid 5A_738/2016 vom 17. November 2016 (BGE 142 III 732) als Gericht gilt, passt die sachliche Zuständigkeit der Justizprüfungskommission für die Ausübung der Oberaufsicht gerade auch für diese Behörde (Synergieeffekte). Eine Zweiteilung bei der Ausübung der Oberaufsicht über die KESB einerseits durch die Staatswirtschaftskommission (finanzielle Aspekte) und andererseits durch die Justizprüfungskommission (äusserer Geschäftsbereich) bringt zwar einen gewissen Zusatzaufwand, stärkt aber der KESB als Behörde letztlich den Rücken, weil eine doppelte Oberaufsicht zu mehr Vertrauen führt. Die seit dem 18. Dezember 2014 geltende Regelung in der Geschäftsordnung des Kantonsrats betreffend die Ausübung der Oberaufsicht soll geändert werden, weil der Kantonsrat durch die neue sachliche Zuständigkeit dank Zusatzinformationen (doppelte Visitation durch die Staatswirtschaftskommission und die Justizprüfungskommission) auch einen Mehrwert erhält. Wenn sich durch die neue Regelung der Zuständigkeit eine bessere Lösung ergibt, soll der Gesetzgeber auch eine relativ junge Regelung ändern. Immerhin gibt es die KESB auch erst seit einigen Jahren. Es rechtfertigt sich, dass diese Behörde aufgrund ihres dort sensiblen gesetzlichen Auftrags einer intensive(re)n Oberaufsicht unterliegt, die – wie bei den Gerichten – durch zwei ständige Kommissionen des Kantonsrats ausgeübt wird.

Aus diesen Gründen spricht sich das Büro mit 5 zu 3 Stimmen bei einer 1 Enthaltung für die Erheblicherklärung der Motion aus.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (Vorlage Nr. 2713.1 – 15363) sei erheblich zu erklären.

Zug, 25. Januar 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Büro des Kantonsrats des Kantons Zug

Der Kantonsratspräsident: Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber: Tobias Moser